

# Hinweise

für die Begutachtung von Anträgen im Programm  
„Forschungsgroßgeräte“ nach Art. 91b GG



## I. Worum bitten wir Sie?

Wir bitten Sie um ein schriftliches Gutachten als Grundlage einer Entscheidung über die Förderung des beigefügten Antrags im Rahmen des Programms "Forschungsgroßgeräte" nach Art. 91b GG.

- **Bitte prüfen Sie zuerst, ob Sie sich fachlich zuständig fühlen!**

Wenn Sie sich fachlich nicht zuständig fühlen, senden Sie bitte den Antrag so rasch wie möglich zurück. In diesem Fall sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mit Vorschlägen für die Auswahl einer anderen Gutachterin oder eines anderen Gutachters helfen.

- **Bitte prüfen Sie des Weiteren, ob Umstände vorliegen, die Anlass für den Anschein Ihrer Befangenheit geben könnten!**

Näheres zum Anschein der Befangenheit finden Sie unter Punkt IV.3.

- **Bitte behandeln Sie die Unterlagen vertraulich und machen Sie sie Dritten nicht zugänglich!**

- **Bitte nehmen Sie als Grundlage für die Beurteilung der Forschungsvorhaben die Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen!**

Die in dem Antrag zitierten Arbeiten können Sie zur Vertiefung einzelner Aspekte bei Bedarf zusätzlich heranziehen. Das Verzeichnis der zitierten Arbeiten und die Manuskripte als solche sind jedoch nicht Gegenstand der Begutachtung.

Zum Antrag gehören weiterhin zwei Publikationsverzeichnisse:

- ein Verzeichnis der 10 wichtigsten Publikationen des Antragstellers/der Antragstellerin im Anschluss an den Lebenslauf und
- eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsgruppen-Veröffentlichungen aus den letzten fünf Jahren im Beiblatt Forschung.

Bitte beziehen Sie beide Publikationsverzeichnisse in Ihre Bewertung mit ein.

Eventuell benötigte zusätzliche Informationen zur Geräteausstattung der beantragenden Institution stellt die Geschäftsstelle auf Anfrage gern zur Verfügung – soweit diese Informationen der DFG vorliegen.

- **Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zum Antrag ausschließlich an die Geschäftsstelle der DFG!**
- **Bitte beschränken Sie sich bei Ihrem Gutachten auf maximal zwei Seiten!**
- **Bitte machen Sie stets einen eindeutigen Entscheidungsvorschlag, in dem Sie für eine vergleichende Begutachtung eine Einschätzung zur Förderpriorität angeben.**

## **II. Welche Kriterien sind anzulegen?**

### **1. Qualifikation der Antragstellerinnen und Antragsteller**

Rechtfertigen die wissenschaftlichen Aktivitäten sowie die geschilderten Forschungsvorhaben der genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Beschaffung?

- Ausgewiesenheit und Potential der Antragstellerinnen und Antragsteller
- Tragfähigkeit der Vorarbeiten
- Qualität der Veröffentlichungen und der bisher erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse im nationalen und internationalen Vergleich

### **2. Wissenschaftliche Begründung der Beschaffung**

Ist die Notwendigkeit der Beschaffung des Gerätes und seiner Nutzung allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet und zeichnet sich diese durch hervorragende wissenschaftliche Qualität aus?

- Originalität der geplanten Vorhaben
- Erwarteter Erkenntnisgewinn (ggf. Entwicklung neuer Methoden)
- Wissenschaftliche Bedeutung

### **3. Nutzung und Auslastung des beantragten Geräts**

Ist die Beschaffung im Hinblick auf bereits vorhandene Geräte erforderlich?

- Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeiten von vorhandenen Geräten
- Angemessenheit des vorgesehenen Nutzerkreises
- Sind die Nutzungskonzepte (z. B. im Rahmen von Gerätezentren) überzeugend?

- Sollte das Gerät ggf. noch weiteren Personen oder Arbeitsgruppen zugänglich gemacht werden?

#### **4. Firmen- und Gerätewahl, Ausstattung und Kosten**

Sind Auswahl, Ausstattung und Preis des Geräts angemessen? Ist die Kalkulation der Folgekosten realistisch?

- Notwendigkeit der beantragten Ausstattung und Leistungsklasse
- Erforderlichkeit des beantragten Zubehörs
- Ausreichende Marktrecherche
- Kalkulation der Betriebs- und sonstigen Folgekosten (z.B. Reparatur, Personal)

### **III. Was geschieht mit Ihrem Gutachten?**

In der Regel werden zu jedem Antrag zwei voneinander unabhängig urteilende Gutachterinnen bzw. Gutachter gehört. Auf der Basis dieser Gutachten fertigt die Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) einen Entscheidungsvorschlag.

Im Anschluss hieran werden alle Unterlagen an die Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik übersandt. Dieses ist ein vom Hauptausschuss der DFG gewähltes Gremium. Es hat die Verantwortung für die Qualität des Begutachtungsverfahrens und für die Vorbereitung der Förderentscheidung durch den Hauptausschuss.

Die Entscheidung über den Antrag wird allen am Verfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern mitgeteilt.

Die DFG wird Ihr Gutachten den Antragstellenden in anonymisierter Form mitteilen. Auch die begutachtenden Personen erhalten die Gutachten in anonymisierter Form, um sie über den Ausgang der Begutachtung zu informieren. Dabei kann es sein, dass Ihr Gutachten von der DFG-Geschäftsstelle gekürzt wurde, beispielsweise, weil das Gutachten Passagen enthält, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen.

## **IV. Worauf sollten Sie sonst noch achten?**

### **1. Vertraulichkeit**

Alle Anträge an die DFG, der mit den Gutachterinnen und Gutachtern geführte Schriftwechsel, die Gutachten, die Identität der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie die der beteiligten Gremienmitglieder sind vertraulich zu behandeln. Wir bitten Sie, sich weder gegenüber Antragstellenden noch gegenüber Dritten als Gutachterin oder Gutachter zu erkennen zu geben. Das hat zur Folge, dass zum einen die Aufgabe der Begutachtung nur persönlich wahrgenommen und nicht an Dritte delegiert werden darf und zum anderen die DFG die Inhalte und Argumente der Gutachten in vollständig anonymisierter und ggf. redigierter Form an Antragstellende herausgibt.

Der wissenschaftliche Inhalt eines von Ihnen zu begutachtenden Antrags darf nicht für eigene und/oder fremde wissenschaftliche Zwecke verwertet werden.

### **2. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gelten auch im Begutachtungsprozess. Ein Verstoß hiergegen kann den Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die in Punkt IV.1. formulierten Grundsätze der Vertraulichkeit verstoßen wird.

### **3. Befangenheit**

Die Geschäftsstelle der DFG kann nicht alle Umstände überprüfen, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können. Um im schriftlichen Verfahren frühzeitig eine andere Person um ihre Mitwirkung bitten zu können, ist die DFG an dieser Stelle auf Ihre Hilfe angewiesen.

Sollten Umstände vorliegen, die bei Ihnen den Anschein der Befangenheit begründen können, informieren Sie bitte den zuständigen Bereich der DFG vor Abgabe Ihres schriftlichen Votums! Wenn Sie ein schriftliches Votum bei der DFG einreichen, ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an die DFG gewendet zu haben, geht die Geschäftsstelle der DFG davon aus, dass Ihres Wissens kein Anschein der Befangenheit vorliegt. Fällt Ihnen erst nach der Abgabe eines schriftlichen Votums bzw. bei oder nach

einer Sitzung auf, dass der Anschein einer Befangenheit vorliegen oder vorgelegen haben könnte, sollen Sie sich ebenfalls unverzüglich an die Geschäftsstelle der DFG wenden.

Die Befangenheitsregeln der DFG (DFG-Vordruck 10.201) können Sie auf der Website der DFG nachlesen.

[www.dfg.de/formulare/10\\_201](http://www.dfg.de/formulare/10_201)